



**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 18.02.2022, Az.  
12 K 540/21.F**

**Entscheidungsgründe:**

Die zulässige Klage ist unbegründet, denn der Bescheid des Magistrats der Stadt Oberursel vom 11.09.2020 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2021 ist nicht rechtswidrig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, weil der Kläger keinen Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis hat (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnis ist § 16 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Nach § 16 Abs. 1 Satz 1 HStrG bedarf der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Straßenbaubehörde. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 HStrG soll die Erlaubnis nicht erteilt werden, wenn behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Das Verlegen der Stromkabel (einschließlich der Kabelbrücken) über den Gehweg, welcher Teil der öffentlichen Straße ist (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 HStrG), stellt eine Sondernutzung dar, da sie vom Gemeingebrauch (§ 14 HStrG) nicht umfasst ist. Nach § 14 HStrG ist der Gebrauch der öffentlichen Straßen jedermann im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften gestattet (Gemeingebrauch). Die Widmung der Straße beinhaltet nur die Nutzung als Gehweg, wobei gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 2 HStrG auch der Luftraum über dem Straßenkörper zur öffentlichen Straße gehört. Hierunter fällt die Einrichtung einer privaten Versorgungsleitung nicht, zumal diese mit einer Einbringung von Gegenständen, eben der Stromkabel und der Kabelbrücken auf den Straßenkörper, verbunden ist. Auch der Kläger selbst stellt nicht in Abrede, dass es sich bei der von ihm beabsichtigten Nutzung um eine straßenrechtliche Sondernutzung handelt.

Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis liegt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 HStrG im pflichtgemäßen Ermessen der Straßenbaubehörde. Grundsätzlich besteht deshalb kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis, sondern lediglich ein Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der zuständigen Behörde. Die verwaltungsgerichtliche Kontrolle beschränkt sich daher auf die Prüfung, ob die Ablehnung der Sondernutzungserlaubnis rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von

dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist (§ 114 Satz 1 VwGO).

Das der Behörde eingeräumte Ermessen ist entsprechend dem Zweck der Vorschrift des § 16 Abs. 1 HStrG unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzen des Ermessens auszuüben (§ 40 HVwVfG). Das präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bezweckt, der Behörde bei der Entscheidung über die Zulassung der beantragten Sondernutzung einen Ausgleich der gegenläufigen Interessen der verschiedenen Straßennutzer und Anlieger zu ermöglichen. Es entspricht deshalb allgemeiner Auffassung, dass die Ermessensentscheidung sich an straßenbezogenen Gesichtspunkten zu orientieren hat, also insbesondere der Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sowie eines einwandfreien Straßenzustandes (Hess.VGH, Urt. v. 21.09.2005 – 2 UE 2140/02, Beck RS 2005, 15664).

Entsprechende Gesichtspunkte hat die Beklagte zur Begründung ihrer ablehnenden Entscheidung herangezogen. Sie hat zutreffender Weise darauf abgestellt, dass die Verlegung der beiden Elektrokabel einschließlich der beiden Kabelbrücken ein zusätzliches, wenn auch geringfügiges, Hindernis im öffentlichen Straßenverkehr, wozu auch der Fußgängerverkehr gehört, darstellt. Mit der Verlegung wird eine zusätzliche Unebenheit auf dem Gehweg geschaffen und damit die Barrierefreiheit insbesondere für Personen mit Gehbehinderungen, die beispielsweise auf die Benutzung eines Rollstuhls oder eines Rollators angewiesen sind, beeinträchtigt. Dass auch dieser Personenkreis bei einer Ermessensentscheidung über eine Sondernutzungserlaubnis in den Blick zu nehmen ist, verdeutlicht die bereits zitierte Vorschrift des § 16 Abs. 1 Satz 2 HStrG. Dem Kläger mag zwar zuzugestehen sein, dass es sich um ein nur geringfügiges Hindernis handelt, welches im Regelfall auch durch Rollstuhlfahrer und Benutzer von Rollatoren überfahren werden kann, doch ist darauf hinzuweisen, dass es zu Unfällen – in welcher Situation auch immer – üblicherweise dann kommt, wenn die Betroffenen die erforderliche Sorgfalt außer Acht lassen oder eine Gefahrenquelle übersehen oder geringschätzen. Wenn die Beklagte deshalb darauf abgestellt hat, die möglichen Stolpergefahren auf dem Gehweg möglichst gering zu halten und nicht weiter zu erhöhen, ist dies unter Ermessensgesichtspunkten nicht zu beanstanden.

Die vom Kläger für seine Rechtsposition ins Felde geführten Argumente und Gesichtspunkte führen nicht dazu, dass das der Beklagten eingeräumte Ermessen dergestalt auf null reduziert ist, dass der Kläger einen Anspruch auf Erteilung der begehrten Sondernutzungserlaubnis hätte. Der von ihm ins Felde geführte Klimaschutzaspekt, welcher nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Staat zum Klimaschutz verpflichtet (Art. 20a GG; Beschl. v. 24.03.2021 – 1 BvR 2656/18, 1 BvR 78/20, 1 BvR 96/20, 1 BvR 288/20, NJW 2021, 1723), führt nicht dazu, dass die Beklagte verpflichtet wäre, dem Kläger für den von ihm angeführten Nutzungszweck die beantragte Sondernutzungserlaubnis zu erteilen. Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt entschieden – auch in der bereits zitierten Entscheidung vom 24.03.2021 –, dass Art. 20a GG keine subjektiven Rechte Einzelner begründet (a. a. O. Rdnr. 112). Ferner kann ein Betroffener die fehlerhafte Abwägung der Belange des Klimaschutzes nicht per se, sondern allein unter dem Gesichtspunkt einer entsprechenden Betroffenheit seiner eigenen Belange beanspruchen. Dem Kläger ist aber zum einen durch die Inanspruchnahme der vorhandenen Ladestationen die Nutzung seiner Elektro- bzw. Hybridfahrzeuge möglich, wie dies offensichtlich auch in der Vergangenheit bereits der Fall gewesen ist. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass der Aspekt des Klimaschutzes nicht zu den Gesichtspunkten zählt, die im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 16 Abs. 1 Satz 1 HStrG

zu berücksichtigen ist. Soweit das OVG Berlin-Brandenburg in einem Urteil entschieden hat, dass bei der Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis auch Aspekte des Klimaschutzes berücksichtigt werden können (Urt. v. 03.11.2011 – OVG 1 B 65/10, NVwZ-RR 2012, 217) ist zum einen darauf hinzuweisen, dass dies mit der besonderen Berliner Rechtslage begründet wurde, wonach eine Sondernutzungserlaubnis auch versagt werden kann, wenn dem öffentliche Interessen entgegenstehen. Eine entsprechende Vorschrift fehlt aber im Hessischen Straßengesetz. Zum anderen hat das OVG Berlin-Brandenburg den Klimaschutz als Grund für eine Versagung, nicht aber für die Erteilung einer beantragten Sondernutzungserlaubnis herangezogen. Schließlich ist noch anzumerken, dass die Mobilität des Klägers deswegen gewährleistet ist, weil er über zwei Fahrzeuge verfügt, so dass es ihm möglich ist, die Fahrzeuge nacheinander zu laden, sodass ihm jederzeit ein vollständig aufgeladenes Fahrzeug zur Verfügung steht, während das andere an einer Ladestation aufgeladen wird. Soweit das Elektromobilitätsgesetz (EmoG) in § 3 Bevorrechtigungen für Fahrzeuge i. S. des § 2 enthält (wozu im Übrigen die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen nicht gehört), stehen diese unter dem Vorbehalt, dass sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen.

Volltext Ende

---

BGH-Urteile im Mietrecht

Kennen Sie schon unsere [BGH-Urteilsübersicht zum Mietrecht](#)? Aktuelle Mietrechtsurteile des BGH für Sie zusammengefasst. Eine besondere Kennzeichnung ermöglicht einen schnellen Überblick dahingehend, ob die jeweilige BGH-Entscheidung eher vermieterefreundlich ausfällt.

---

**>> Hier Mitglied werden!**

Als Mitglied nutzen Sie unsere umfangreichen Serviceleistungen zum exklusiven Vorzugspreis und können auf einen direkten, bundesweiten Beratungsservice zurückgreifen.

Sie haben die Wahl zwischen vier verschiedenen Paketen - je nachdem, wie umfangreich Ihr persönlicher Bedarf ist. 60, 120, 180 oder Euro/Jahr, Sie entscheiden.

[vermieterverein.de](http://vermieterverein.de)

[blog.vermieterverein.de](http://blog.vermieterverein.de)